

19. VIII. 1917

204

Einschränkung der Fleischabgabe für Mindestbemittelte.

Die Abgabe des Wohlfahrtsfleisches an die Mindestbemittelten hat die Viehbestände der österreichischen Kronländer so stark in Anspruch genommen, daß eine Schonung dieser Bestände nunmehr unbedingt eintreten muß. Vom Amte für Volksernährung wurde schon zu Beginn der Hilfsaktion ein allmählicher Abbau der Fleischabgabe für den Zeitpunkt in Aussicht genommen, in welchem die Ergebnisse der neuen Ernte greifbar zu werden beginnen. Ueber Weisung dieses Amtes wird daher von Montag den 20. d. an bis auf weiteres Wohlfahrtsfleisch an Einzelpersonen, d. i. Besitzer von Einkaufsscheinen, die auf eine Person lauten, überhaupt nicht mehr abgegeben, es können aber Familienhaushalte bis einschließlich fünf Personen auf Grund ihrer grünen, blauen oder braunen Einkaufsscheine ein halbes Kilogramm, Haushalte mit sechs und mehr Personen ein Kilogramm Wohlfahrtsfleisch wöchentlich bei den Ständen der Großschlächtereien u. S. in der bisherigen Weise beziehen. Diese durch die Verhältnisse erzwungene Maßregel soll gleichzeitig auch die Schaffung von Vieh- und Fleischreserven für die kältere Jahreszeit ermöglichen.